

Zu den neuen Vorschriften über die Ein- und Abschätzung von Offizierspferden

Autor(en): **Schwyter, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **56 (1914)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

N. Kuttelermiete:

Pro Kuttelküche und Kellerabteilung, per Jahr
im Minimum Fr. 1500.—

O. Freibankgebühren:

Für den Verkauf von bedingt bankwürdigem
Fleisch, pro Kilogramm „ —.05

P. Gebühren für die Benützung der Brausebäder,
pro Bad „ —.20

Der Stadtrat.

Zu den neuen Vorschriften über die Ein- und Abschätzung von Offizierspferden.

Von H. S c h w y t e r, Bern.

Das eidgenössische Militärdepartement hat mit Genehmigung des schweizerischen Bundesrates vom 27. Februar 1914, auf 1. April dieses Jahres folgende Vorschriften betreffend die Ein- und Abschätzung der Offizierspferde erlassen:

1. Die Offizierspferde werden in der Regel auf den Besammlungs- und Entlastungsplätzen der Stäbe und Einheiten, denen die betreffenden Offiziere angehören, am Einrückungstag bzw. Entlassungstag ein- und abgeschätzt.

2. Offizieren, die mit ihren eigenen Pferden zu einem Dienst einrücken, ist gestattet, diese auf dem offiziellen Schätzungsplatz ein- und abschätzen zu lassen, der dem Standorte des Pferdes am nächsten liegt; können bei grössern Entfernungen die Schätzungen nicht am Reisetage selbst vorgenommen werden, so kann die Einschätzung am Tage vor der Dienstreise, die Abschätzung am Tage nach der Dienstentlassung vorgenommen werden.

Ist jedoch der Standort der Pferde nicht mehr als 20 km vom Einrückungs- oder Entlassungsort entfernt, so hat die Ein- und Abschätzung auch der den Offizieren zu Eigentum angehörenden Pferde auf dem Einrückungs- bzw. dem Entlassungsplatz stattzufinden.

3. Alle gemieteten Offizierspferde sind am Einrückungs- bzw. Entlassungstage auf dem Platze ein- oder abzuschätzen, auf dem der betreffende Offizier einzurücken hat oder entlassen wird.

4. Beschädigungen oder Erkrankungen, die nachgewiesenermassen unverschuldeterweise bei nicht eingeschätzten Offizierspferden auf der Dienstreise entstehen, werden von der Militärverwaltung entschädigt.

5. Die Offiziere haben, wenn sie nicht dienstlich verhindert sind, der Schätzung ihrer Pferde persönlich beizuwohnen. In jedem Falle sind sie für die ordnungsgemässe Vorführung ihrer Dienstpferde zur Ein- und Abschätzung, sowie für die Beibringung der Schätzungsverbale für die letztere verantwortlich. Nachteile, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, fallen zu Lasten der fehlbaren Offiziere.

6. Um den Offizieren tunlichst zu ermöglichen, der Schätzung ihrer Pferde persönlich beizuwohnen, werden für die Wiederholungskurse von der Abteilung für Veterinärwesen nach Bedarf zu geeigneten Zeiten besondere Schätzungs-Kommissionen für Offizierspferde auf die Besammlungs- und Entlassungsplätze aufgeboden.

7. Für Spezialkurse haben die Kommandanten die Aufbietung der Schätzungskommissionen zu veranlassen; in Kursen, die nicht auf einem offiziellen Schätzungsplatz einrücken, oder entlassen werden, wenden sie sich zu dem Zweck an die Abteilung für Veterinärwesen.

Ist die Schätzung der Pferde auf dem Einrückungs- oder Entlassungsplatz nicht möglich (z. B. bei Einrücken oder Entlassung in kleinen Gruppen an verschiedenen Orten), so kann der Kurskommandant die Offiziere ermächtigen, alle Pferde auf dem, ihrem Standort am nächsten gelegenen, offiziellen Einschätzungsplatze ein- und abschätzen zu lassen.

8. Der Zeitpunkt, auf den eine Ein- und Abschätzung angesetzt wird, soll den Experten mindestens 24 Stunden zum voraus angezeigt werden.

Diese Vorschriften treten bis zum Erlass eines neuen Verwaltungs-Reglementes provisorisch in Kraft auf den 1. April 1914.

Verschiedene Vorkommnisse und zum Teil solche, die zu Rekursen an das Departement Anlass gegeben haben, liessen die wünschenswerte Klarheit über das, was hinsichtlich der Ein- und Abschätzung von Offizierspferden Rechtens ist, bisanhin vermissen. Es war daher dringend notwendig, diese Fragen durch eine besondere Verfügung des Militärdepartementes, bezw. des Bundesrates in unzweideutiger Weise zu ordnen. Dabei musste immerhin der Grundsatz gelten, bei aller Wahrung der in Betracht fallenden Interessen des Bundes, doch die Lieferung der Offizierspferde so viel als nur möglich zu erleichtern.

ad Ziffer 1. Dieselbe ergänzt das Alinea 1 des Art. 57 des Verwaltungsreglementes in bestimmter gehaltenem Ausdruck in dem Sinne, dass die Truppenoffiziere, im Interesse einer geordneten Friedensmobilmachung, ihre Pferde in der Regel auf den Besammlungs- und Entlastungsplätzen der Stäbe und Einheiten, denen sie angehören, am Einrückungstag bezw. Entlassungstag ein- resp. abzuschätzen haben.

ad Ziffer 2. In derselben wird ein Unterschied in der Behandlung der **eigenen Pferde der Offiziere** gegenüber den **Offiziers-Mietpferden** gemacht. Es ist im Interesse der Armee durchaus geboten, die Haltung eigener Reitpferde bei allen berittenen Offizieren durch Gewährung aller nur einigermaßen zulässigen Vergünstigungen zu encouragieren. In diesem Sinne wurde die Ermächtigung erteilt, eigene Reitpferde

- a) auf dem offiziellen Schatzungsplatze ein- und abschätzen zu lassen, der dem Standorte des Pferdes am nächsten liegt, sofern der Standort mehr als 20 km vom Einrückungs- bzw. vom Entlassungsplatze entfernt ist, und
- b) wenn bei grossen Entfernungen die Schätzungen nicht am Reisetage selbst vorgenommen werden können, die Einschätzung (nicht wie bisanhin, am Tage vor dem Diensteintritt, sondern schon) am Tage vor der Dienstreise, die Abschätzung am Tage nach der Dienstentlassung vornehmen zu lassen.

Dem gegenüber hat aber Ziffer 3 keineswegs den Zweck, die Interessen der Offizierspferde-Lieferanten materiell zu beeinträchtigen. Dass dies nicht beabsichtigt ist, geht aus Ziffer 4 hervor, durch welche der Bund auch dem Offizierspferde-Lieferanten für jede auf der Dienstreise (d. h. auf dem direkten Transport vom Standorte des Pferdes nach dem Einrückungsplatz und zurück) nachgewiesenermassen unverschuldet entstandene Erkrankung oder Beschädigung eines Pferdes haftet.

ad Ziffer 3. Dieselbe hat den Zweck, den Offizieren zu ermöglichen, die ihnen von den Lieferanten zugeordneten Pferde vor deren Einschätzung zu sehen, resp. über deren Annahme oder Rückweisung schon von sich aus zu entscheiden.

Ein Grossteil der berittenen Offiziere, die kein eigenes Reitpferd besitzen, bestellen sich für ihre Dienstleistungen ein solches bei irgend einem Offizierspferde-Lieferanten, schriftlich. Nur die wenigsten sind in der Lage, das für sie bestimmte Pferd bei dem Lieferanten vor Dienstbeginn zu besichtigen. Eine bezügliche Verpflichtung kann ausserdienstlich den Offizieren aus begreiflichen Gründen auch nicht überbunden werden. — Bis anhin besorgte der Lieferant die Ein- und Abschätzung des Pferdes. Aus diesen Verhältnissen hatten sich folgende schwere Nachteile ergeben:

1. Gleichgültigkeit der Offiziere gegenüber dem Schatzungswesen. — So kam es vor, dass Tiere mehrere Tage uneingeschätzt im Dienste standen, ohne dass der Offizier dies selbst wusste, oder dass Offizierspferde gar nicht zur Abschätzung vorgeführt wurden, ferner, dass in sehr vielen Fällen für die Abschätzungen die Verbale fehlten. — Die ersteren Fälle führten zu Rekursen betreffend die Mietgeldauszahlung, die zweiten und dritten verunmöglichten die Anerkennung nachträglicher Abschätzungsreklamationen.
2. Die Tatsache, dass Offiziere, die für sie eingeschätzten Pferde oft gar nicht kennen und deshalb gelegentlich gar dasjenige eines Kameraden während eines ganzen Wiederholungskurses reiten, ohne die Verwechslung selbst nur zu bemerken, wie dies mehrmals vorkam.
3. Dass Offizieren vom Lieferanten Pferde übergeben werden, die entweder zu ihrem Körpergewichte gar nicht passen, oder mit dem sie sonst aus irgend einem Grunde gar nicht auskommen, was wiederholten Austausch nötig macht. Dadurch erwachsen dem Bunde nicht nur vermehrte Pferdetransportunkosten, sondern der Sache ist damit deshalb auch nicht gedient, weil der betreffende Offizier in der Zwischenzeit eben ungenügend beritten, resp. nur beschränkt dienstfähig ist.
4. Die Sorglosigkeit der Offiziere um ihre Pferde vor ihrem effektiven Dienstbeginn. — Gar oft ist es vorgekommen, dass ein eingeschätztes Offizierspferd von einem Knecht des Lieferanten in irgend eine Stallung des Mobilmachungsplatzes gestellt wurde und daselbst 12 bis 24 Stunden ohne Futter und Pflege blieb, bis endlich der Offizier, für den es bestimmt war, Zeit fand, sich nach demselben zu erkundigen, um es . . . „zum Proberitt“ satteln zu lassen.
5. Der Mangel an Interesse seitens der Offizierspferdelieferanten für sorgfältigen Transport und gute Pflege

der Pferde vom Zeitpunkte des Dienstaustrittes an bis zur Abschätzung.

Dem allem kann direkt und indirekt nur vorgebeugt werden, wenn dem Offizier

- a) die Möglichkeit verschafft wird, das ihm von seinem Lieferanten zugedachte Pferd auf dem Einrückungsplatze vor der Einschätzung zu sehen und
- b) die Verpflichtung überbunden wird, sich um die Ein- und Abschätzung seines Pferdes selbst zu bekümmern.

ad Ziffer 5. Durch dieselbe wird den Offizieren die Sorge um das Schätzungswesen ihrer Mietpferde, wie vorbegründet, überbunden.

ad Ziffer 6, 7 und 8. Dieselben enthalten lediglich die bis anhin bereits schon bestandenen Vorschriften behufs Sicherung einer geordneten Aufbietung der Pferdeschätzungsexperten.

Das Schlussalinea der Ziffer 8 deutet darauf hin, dass alle diese, die Ein- und Abschätzung der Offizierspferde betreffenden Vorschriften nur als Übergangsbestimmungen vom alten zum neuen Verwaltungsreglement dienen. Die sich durch deren Anwendung in der Zukunft ergebenden Erfahrungen werden dann die Wegleitung für die Formulierung der einschlägigen Verordnung zum neuen Gesetze bieten.

Literarische Rundschau.

Lautenbach, Berend Broer. Zur Aetiologie des seuchenhaften Verwerfens der Stuten. Zentralbl.f. Bacteriol. Abt. I. Bd. 71. 1913 und Berner Dissert. v. 1913. Aus dem Reichsserum-Institut zu Rotterdam. Direktor: Prof. Dr. J. Poels.

Van Heelsbergen, Teunis. Abortus bei Stuten durch einen Paratyphus-Bazillus. Tijdschrift von Vee-